Gemarkung Urexweiler

Flur 3 und 9

M 1:500

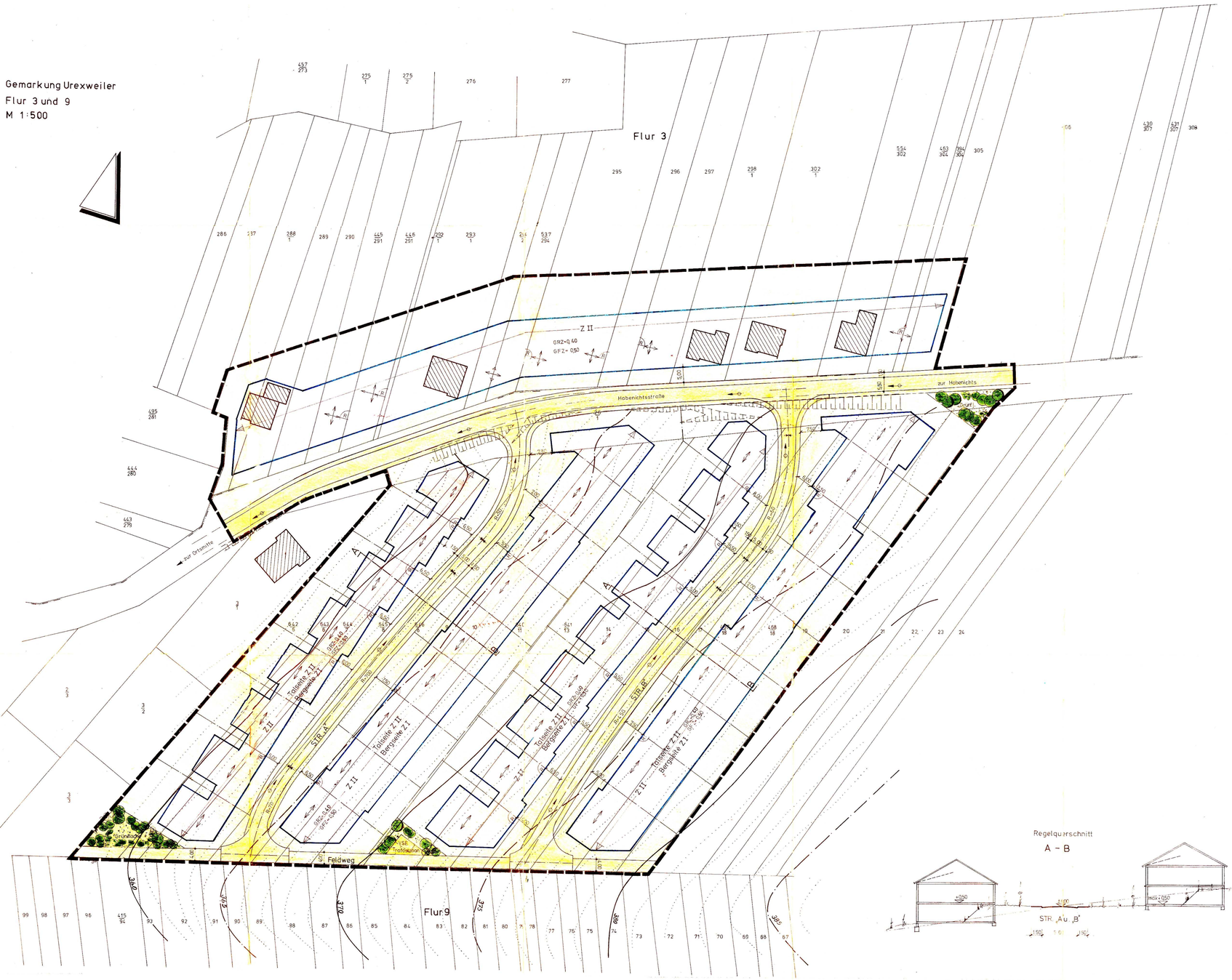

Regelquerschnitt

A – B

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Platt" im Ortsteil Urexweiler

Gemeinde Marpingen

Mit diesem Bebauungsplan wir der seit dem 17 Juli 64 rechtverbindliche Bebauungsplan aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S 341) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19. 1. 1979 beschlossen

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolge im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St Wendel – Kreisbauamt – Abt Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
   Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S 1757) ... Allgemeines Wohngebiet
   2.1.1 zulässige Anlagen ... § 4 (2)
   2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ... § 4 (3)
   2.2 Baugebiet
   Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S 1757) ... ———
   2.2.1 zulässige Anlagen ... ———
   2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ... ———
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse ... laut Plan
   3.2 Grundflächenzahl ... laut Plan
   3.3 Geschoßflächenzahl ... laut Plan
   3.4 Baumassenzahl ... entfällt
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen ... entfällt
4. Bauweise ... Offene Bauweise, Einzelhäuser
5. überbaubare Grundstücksfläche ... laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche ... laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen ... laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke ... entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke ... entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke ... entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.
    11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen ... entfällt
    11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten ... entfällt
    11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten ... entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) ... laut Regelschnitt u. Straßenprojekt
13. Fläche für den Gemeinbedarf ... entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen. ... gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen. ... entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind. ... entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird. ... entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ... laut Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen ... laut Plan
20. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen ... laut Regelschnitt u. Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen ... laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen ... entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen ... entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe ... laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können ... entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen. ... entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ... entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen ... entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können ... entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen ... entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplatz, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen ... entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen. ... entfällt
33. Die vor der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhütung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen ... entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ... laut Plan
    b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ... Anpflanzung von standortgerechtem Gehölz
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind ... entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung – LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung – LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. ... entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ... entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ... entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. ... entfällt
2. ... entfällt

Planzeichen – Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Vorgeschriebene Firstrichtung
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
	Entwässerungsrichtung
Z	Geschoßzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 23. Juni 1980 bis 7. Juli 1980

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 29. Aug. 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen den 23. Sep. 1980

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Saarbrücken den 7.11.1980

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

i.A.

(Wünsch)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 7. Nov. 1980 wurde am 21. Nov. 1980 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen den 24. Nov. 1980

Bürgermeister

Gemeinde Marpingen

DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL KREISBAUAMT – PLANUNG			
BETR. BEBAUUNGSPLAN „AUF DER PLATT"			M – 1: 500
GEMEINDE: MARPINGEN ORTSTEIL: UREXWEILER			ANDERUNGEN
BEARB.	20.5.1980		NR DAT BEARB. AMTSL.
GEZ.	20.5.1980	BLEYMEHL	
ABT. LEITER	20.5.1980		
AMTSLEITER	20.5.1980		